



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070960

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschrift:

Drusbergstrasse
Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Drusbergstrasse Nr. 10 und Nr. 12, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»
am 13. April 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. März 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070960

Drusbergstrasse

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

An der Drusbergstrasse im Bereich der Einmündung in die Witikonstrasse besteht ein Mangel an Veloabstellplätzen im öffentlichen Raum. Die in unmittelbarer Nähe liegende ÖV-Haltestelle "Drusbergstrasse" wird gemäss einer Bürgeranfrage zum Umsteigen von Velofahrenden benutzt, die momentan ihre Velos an Signalen, Beleuchtungsmasten, Bäumen oder bei Dritten in privaten Velounterständen parkieren. Ein Augenschein vor Ort am 8.3.2022 bestätigte diesen Sachverhalt.

Um Veloabstellplätze auf öffentlichem Grund anbieten zu können, sollen zwei Parkfelder der Blauen Zone auf der Höhe der Liegenschaften Drusbergstrasse Nr. 10 und Nr. 12 in insgesamt 22 Veloabstellplätze umgewandelt werden. Dies entspricht auch den Zielen 2022 des Gemeinderates der Stadt Zürich, der 500 zusätzliche Veloabstellplätze in Quartierzentren und in der Nähe von ÖV-Haltestellen realisieren will.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

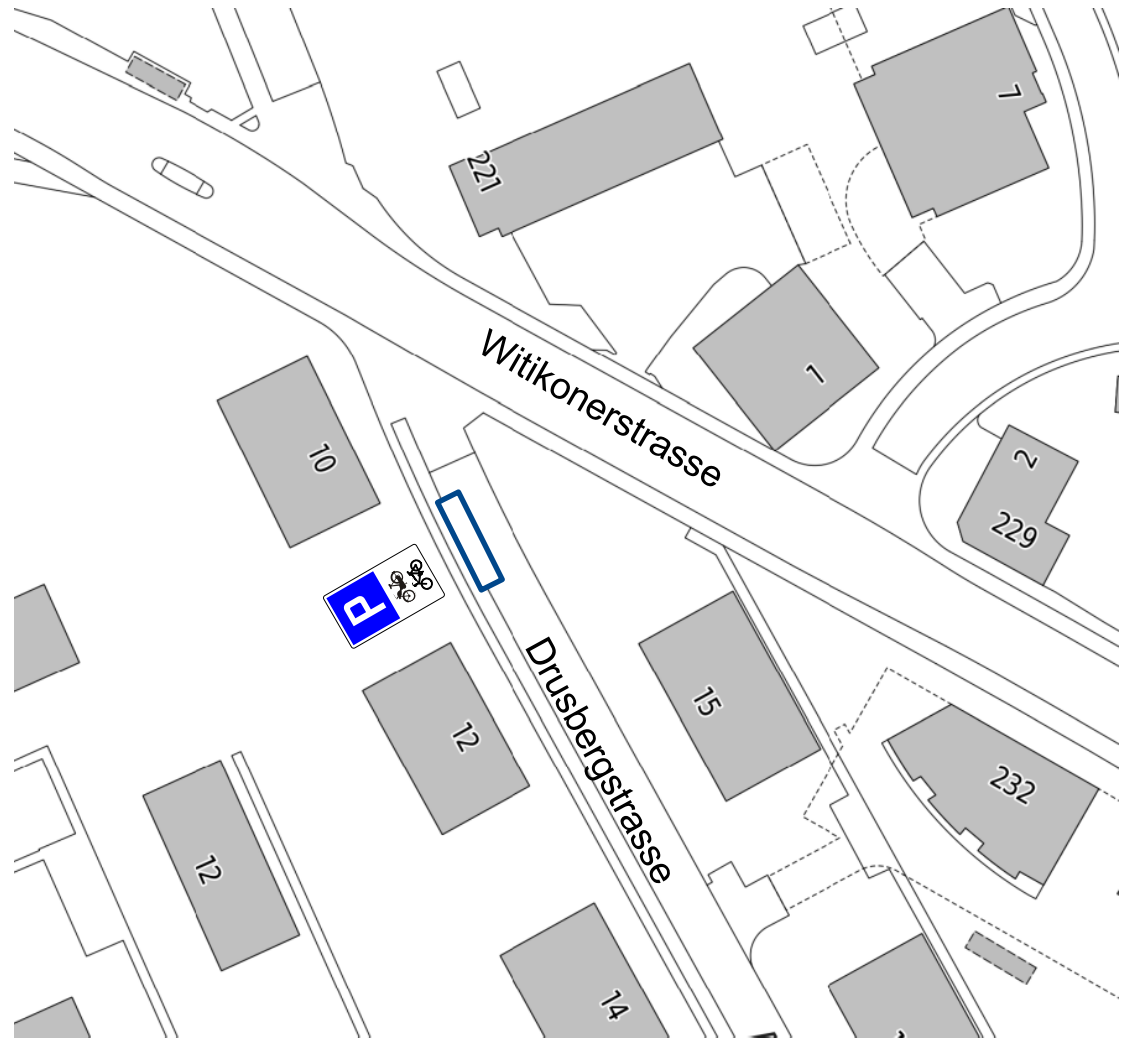
- Situationsplan
- Einzelverfügung




2/2

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7



 Parkfläche für Fahr- und Motorfahräder

Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone"	102 Stück	100 Stück	- 2 Stück
Weisse Parkplatz	9 Stück	9 Stück	0 Stück

In der Drusbergstrasse verbleiben 100 Parkplätze der Blauen Zone